

Änderung des Bebauungsplanes Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“

Versorgung der Ferienhäuser mit einzelnen Satelliten-Empfangsschüsseln bzw. Antennen für terrestrischen Empfang.

Begründung

Im Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ vom 24.10.1977 ist die Versorgung der Ferienhäuser mit Radio- und Fernsehprogrammen ausschließlich über eine Gemeinschaftsantennenanlage gestattet. Nach 30 Jahren ist diese Anlage veraltet und müsste in Gänze erneuert werden. Neben der technischen Umstellung von Analog- auf Digitalempfang müsste zudem das gesamte Kabelnetz neu verlegt werden. Die Kosten der Erneuerung würden sich auf ca. 60.000 € belaufen. Der Förderverein bzw. die Hauseigentümer sehen sich derzeit und zukünftig nicht in der Lage diese Kosten zu tragen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Anbringung einzelner Satelliten-Empfangsanlagen bzw. Antennen für terrestrischen Empfang an den Ferienhäusern gestattet werden. Der Ferienhauscharakter im Sondergebiet „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ soll erhalten bleiben. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hierbei nicht zu erwarten.

Textliche Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung betrifft die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ vom 24.10.1977. Die übrigen planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ (rechtsverbindlich seit 13.02.1978) und die entsprechenden Inhalte der Deckblätter Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben weiterhin gültig.

- 1. Zulässigkeit von Satelliten-Empfangsschüsseln**
Pro Ferienhaus ist die Anbringung einer Empfangsschüssel gestattet. Die Empfangsschüssel ist auf den Standort farblich abzustimmen.
- 2. Zulässigkeit von Antennen für terrestrischen Empfang**
Pro Ferienhaus ist die Anbringung einer Antenne für terrestrischen Empfang gestattet.

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 81 der Bayerische Bauordnung erlässt der Gemeinderat folgende

Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Ferienhausgebiets „Hoher Bogen“.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2009.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Arrach, 12.03.2009



Schmid
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.2008 die Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.01.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2009 hat in der Zeit von 13.01.2009 bis 13.02.2009 stattgefunden.

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 13.01.2009 bis 13.02.2009 öffentlich ausgelegt.

4. Satzung

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am 09.03.2009 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.01.2009 als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ in der Fassung vom 08.01.2009 wurde am 13.03.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, 12.03.2009



Schmid
1. Bürgermeister

